Der Wortlaut des Friedensvertrags von Paris

Von H. H. Von Mellenthin.

Bewertung des Inhalts und Beleuchtung des Geistes des Vertragsentwurfs. — Unbrauchbar für die Stabilisierung der Verhältnisse und selbst für die Sicherung der Beute. — Nach deutscher Auffassung „unerfüllbar und unannehmbar“. — Die Grenzregulierungen und das Saarbecken. — Die Völkerliga als fester Punkt. — Regierung der deutschen Souveränität. — Clemenceaus Sieg und Wilsons Kompromiß.—Ein Lösungsversuch durch „Versprechungen“.

Der Wortlaut des von der Pariser Friedenskonferenz festgestellten Vertragsentwurfs für den Frieden zwischen den alliierten und assoziierten Mächten auf der einen und Deutschland auf der anderen Seite liegt nunmehr vor. Eine eingehende Betrachtung des Textes ergiebt, daß die Erweiterung der Kenntnis des Inhalts die Auffassung des Geistes, von welchem der gesamte Entwurf erfüllt ist, und die Bewertung der Absichten, welche ihn diktiert haben, im Vergleich mit der früher bereits bekannt gegebenen Synopsis einer wesentlichen Abänderung nicht unterzogen zu werden brauchen.

Es kann nur wiederholt werden, daß das Dokument einmal die höchste Verwunderung der historischen Forschung und die größte Neugier des Sammlers von Kuriositäten erregen dürfte. Die ganz vorurteilslose Betrachtung wird zu dem Resultat gelangen müssen, daß der Geist, welcher den Entwurf diktiert hat, in Gegensatz steht zu den Fordernissen der neuen Zeit, welche von dem Friedensschluß erwartet worden war und welche sich trotz aller Paragraphen durchsetzen wird. Die auf den Tatsächlichkeiten basierende rein praktische Erwägung der Brauchbarkeit des Entwurfs für die Fortentwicklung der Menschheitsgeschichte wird ihn in der vorliegenden Form als Faktor für jene Entwicklung nicht anzuerkennen vermögen. Auch vom Standpunkt des geschichtlich festgelegten Rechts des Siegers auf die Beute aus wird man einen praktischen Wert nicht konstruieren können, da die Unbrauchbarkeit auch die Beute für den Sieger illusorisch macht.

Man muß indessen, um sich vor einer falschen Auffassung der Bedeutung des Dokuments zu bewahren, an der Tatsache festhalten, daß es sich um einen Frieden handelt zwischen Sieger und Besiegtem in einem langen Kriege, dessen Opfer auch weit gehende Ansprüche auf Entschädigung rechtfertigen. Aber auch vom Standpunkt des Siegers wird man die Bedingungen für den Frieden nicht als von staatsmännischer Weisheit diktiert auffassen können. Wenn dieser Krieg geführt worden ist gegen die stetige Bedrohung des Friedens durch den Imperialismus und für die Stabilisierung eines dauernden Friedens, so wird die objektive Bewertung der Bestimmungen dem Inhalt und dem Geist des Vertragsentwurfs nach nur feststellen können, daß der Entwurf in seiner vorliegenden ursprünglichen Form dem Imperialismus neue Wege seiner Betätigung öffnet und durch die Einpflanzung neuer Kriegskeime in den Weltkörper eine neue Bedrohung des Friedens bedeutet.

Aus der Kenntnis des Wortlauts des Vertrages kommt das Verständnis für den Standpunkt Deutschlands, daß er unannehmbar ist. Er bedeutet, nach deutscher Auffassung, das politische, wirtschaftliche und volkliche Todesurteil für Deutschland. Auch diejenigen, welche heute noch der Auffassung sind, daß der Bolschewismus für Deutschland unter allen Umständen das schlimmste Uebel sei, werden nunmehr die Stimmung in Deutschland zu begreifen vermögen, welche den Untergang im inneren Chaos dem Selbstmord durch die Erfüllung der von außen gestellten Forderungen, unter dem Verlust nicht nur des nationalen Bestandes, sondern auch der nationalen Ehre, vorzieht. Man ist versucht, den Standpunkt des deutschen Spartakistentums: den Vertrag zu unterzeichnen, und zwar in der Gewißheit, daß er doch nicht ausführbar ist, und es auf das Weltchaos ankommen zu lassen, fast gescheit zu nennen. Es sind weniger die an sich schon ungeheuerlichen Einzelheiten, als der Geist des Entwurfs, welcher die vielen Proteste aus Kreisen hervorruft, welche man mit einer prodeutschen Gesinnung nicht belasten und als deutsche Propagandisten nicht verschreien kann.

Die Gefahren, welche für die Weiterentwicklung der Weltgeschichte und den Ausbau der Menschheitsidee mit dem Entwurf heraufbeschworen worden, haben die Proteste hervorgerufen. Die Erkenntnis dieser Gefahren und zugleich die der Unbrauchbarkeit seiner Bestimmungen selbst für die Befriedigung der Beutelust ist es denn wohl auch gewesen, welche die Neigung auf der Pariser Konferenz, gewisse Aenderungen an dem Inhalt vorzunehmen, hervorgerufen hat. Die Geschichte wird einmal feststellen, daß die amerikanische Friedensdelegation unter der Erkenntnis des Geistes des Entwurfs zu jener Geneigtheit gelangt ist; es wird immer wieder gesagt, daß die Aenderungen sollten sie vorgenommen werden, sich mit den ursprünglichen Empfehlungen der Amerikaner decken. Die Weltgeschichte wird des weiteren die Feststellung machen, daß die Geneigtheit anderer Maßgebender unter den alliierten Mächten, Aenderungen vorzunehmen, auf die Wahrnehmung von der Unbrauchbarkeit des Inhalts des Entwurfs für die Beutezwecke zurückzuführen ist. Die betreffenden Staatsmänner, welche ihren Völkern zum teil aus rein selbstigen Motiven, um sich in der Macht zu erhalten oder zu stärken, Versprechungen gemacht haben, bangt es vor ihren politischen Zukunftsaussichten, denn auch die extremsten Forderungen können, falls sie unausführbar sind, als Versprechens-Erfüllung nicht bewertet werden.

Ein Friedensvertrag soll, seinem Wesen nach, die durch einen Krieg gestörten Beziehungen zwischen Völkern wieder einrenken, und zwar auf der Grundlage, welcher der Verlauf und das Resultat des betreffenden Krieges erreicht hat. Es ist immer wieder daran zu erinnern, daß diesem Kriege in seinem Verlauf ganz andere und um vieles weiter reichende Ziele gesteckt worden, als mit ihm bei seinem Ausbruch verfolgt worden waren. Er war in seiner ersten Phase ein europäischer Krieg. Auch er stellte, wie alle früheren Kriege, ursprünglich das bekannte „andere Mittel“ für die Durchsetzung einer ganz bestimmten Politik dar. In der weiteren Ausdehnung der ihm gesteckten Ziele sollte aus dem europäischen ein Weltkrieg und aus dem Mittel zur Durchsetzung einer bestimmten Politik ein solches zur Verwirklichung moralischer Ideen von Humanität und Zivilisation werden. Er sollte die alte Zeit mit ihren militaristisch-imperialistischen Tendenzen zum Abschluß bringen und den Ausgleich zwischen den verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und volklichen Gegensätzen herbeiführen. Das sollte bewerkstelligt werden durch einen Frieden des Rechts und der Gerechtigkeit auf der Basis ganz bestimmter, als Friedensgrundlage ausdrücklich proklamierter Prinzipien.

Es ist an dieser Stelle des öfteren bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Aufgabe für die Erfüllung durch eine Konferenz zu schwer sein mußte, und daß man für den Fehlschlag die Idealisten, welche die Aufgabe gestellt, nicht schelten und die Optimisten, die an eine Möglichkeit der Erfüllung geglaubt, nicht höhnen sollte. Wenn der Verfasser dieser allgemeinen Betrachtung sich insofern in die letztere Kategorie einschließt, als er von dem Ergebnis der Pariser Konferenz immer noch einen Fortschritt der Weltgeschichte und einen Ausbau der Menschheitsidee in der Richtung auf Recht und Gerechtigkeit erwartet, so dämmert ihm dieser Hoffnungsstrahl aus der Errichtung der Völkerliga. Diese Auffassung wird schwer angefochten, aber der Ligapakt, wie er den einzelnen Vertragsbestimmungen vorangestellt ist, stellt doch, fehlerhaft wie die Struktur dieser Institution in einzelnen Teilen sein mag, den einzig festen Punkt in dem ganzen Vertragsentwurf dar. Es muß die Ansicht wiederholt werden, daß Präsident Wilson wohl gewußt habe, was er tat, als er den Pakt in Sicherheit brachte und ihn an die Spitze des Vertrages stellte. Der Pakt bietet die einzige für die Brauchabrkeit wenigstens mögliche Handhabe, den Uebergang in eine neue Zeit zu bewerkstelligen, dar. Darum auch bedeutet dessen prinzipielle Anfechtung unter etwa der engherzigen Erwägung einer begrenzen Interessenpolitik ein Verbrechen an der Menschheit. Die prinzipielle Verwerfung des Paktes ist wie ein Knüppel, welcher der weltgeschichtlichen Entwicklung zwischen die Beine geworfen wird.

Aus der Gesamtstruktur des Instituts der Völkerliga könnten durch Aenderungen die Konstruktionsfehler beseitigt werden, und auch in diesem Fall macht sich der amerikanische Standpunkt wieder geltend. Für Deutschland sollte baldmöglichst die Aufnahme in die Liga vorgesehen werden. Solange die im Kriege unterlegene Partei ausgeschlossen, stellt die Liga im Grunde nichts weiter als die Fortsetzung der bisherigen Politik der Bündnisse dar, birgt sie in sich alle Gefahren der alten Politik der Kombinationen. Zum wirklich festen Punkt, als welcher die Liga der Nationen gedacht worden ist, wird sie erst mit der Einschließung aller Nationen.

* * *

Diesem festen Punkt gegenüber erscheinen die Bestimmungen des ursprünglichen Pariser Vertragsentwurfs wie ein großer Wirrwarr von hart im engen Raum der Wirklichkeiten sich stoßenden Gegensätze. Der Versuch, solche Gegensätze durch die Paragraphen eines Vertrages lösen zu wollen, mußte scheitern, und auch in dieser Richtung ist der Entwurf völlig unbrauchbar, ganz abgesehen von der Unerfüllbarkeit der Bedingungen, welche er Deutschland auferlegt.

Der Vertragsentwurf ist unter den folgenden Erwägungen in der vorliegenden Form dem Geiste nach zu nichts nutze und dem Inhalt nach unbrauchbar:

1. — Er schafft neue Gegensätze und stabilisiert damit die Politik, welche bisher immer noch zum Kriege als dem anderen Mittel gegriffen hat.

2. — Er stempelt den Krieg der vier Jahre, welcher zu einem Weltringen für allgemeine Menschheitsprinzipien und Moralideen erweitert worden war, wieder zu dem, was er anfangs gewesen, das heißt zu einem Wettkampf imperialistischer Tendenzen.

3. — Er stachelt die Ehrgeize an und ermuntert die Ansprüche.

4. — In dem Versuch, die Weltverhältnisse zu regeln, führt er über drei Kontinente die Gefahr herauf, durch jene Ambitionen und Ansprüche in das Chaos gestürzt zu werden.

5. — Indem er die Wiederherstellung gesicherter Verhältnisse von langen Fristen abhängig macht und deren Regelung Faktoren ganz unbestimmter Art, wie Kommissionen und Mandataren, überläßt, verlängert er die Zeit der Ungewißheit und erhöht die Unrast.

6. — Mit der Vernichtungs-Tendenz Deutschland gegenüber hängt er an der dünnen Schnur möglichen militärisch-gewaltsamen Widerstandes das Damokles-Schwert des allgemeinen Umsturzes über die gesamte soziale Struktur der Welt.

Soweit der Entwurf sich auf dem geschichtlich gerechtfertigten Standpunkt, daß der Besiegte die Kosten des Krieges zu tragen hat, aufbaut, wird von Aenderungen keine Rede sein können; das ist mit der Erklärung, daß die dem Entwurf zugrunde liegenden „Prinzipien“ feststehend bleiben sollen, ausgesprochen. Aber der Geist, von welchem der Pariser Entwurf erfüllt ist, wird sich, falls der Inhalt brauchbar werden soll, Umwandlungen gefallen lassen müssen und der Inhalt sollte dementsprechend korrigiert werden.

Ob diese Korrektur im Vertrag selbst, oder, wie es nunmehr heißt, in einem „Zusatz-Schreiben“ vorgenommen wird, ist von unterschiedlicher Bedeutung nur der Frage gegenüber, ob solche Art der Aenderung Deutschland genügt, um den Vertrag zu unterschreiben.

Man könnte die Feststellung des in dem ursprünglichen Entwurf zum Ausdruck gelangten Vernichtungswillen als Ausfluß einer Psyche der Furcht und die Zurückführung der Erregung eines Wirrwarrs auf die ausgesprochene Absicht einer ganz bestimmten Politik den Geschichts-Forschern überlassen. Man könnte die Betrachtung der Einzelheiten der Neugier von Kuriositätensammlern anheimstellen; die wird sich damit beschäftigen, daß selbst der Koran des Kalifen Othman und der Schädel des afrikanischen Sultans Mkwawa in dem Vertragsentwurf figurieren. Auch den Vergleich zwischen der früher bekannt gegebeneen Synopsis des Entwurfs und dessen Wortlaut, wie er heute vorliegt, kann man den Politikern, welche daraus für ihre Sache Kapital zu schlagen suchen, und der allgemeinen Stimmungsmache überlassen.

Lohnend indessen dürfte eine Betrachtung der, von den Deutschen in Vorschlag gebrachten Aenderungen unter Heranziehung des Vertragsentwurfs in seiner ursprünglichen Form sein. Lohnend, weil von diesen Aenderungen das Schicksal des Friedensschlusses und mit ihm die Wiederherstellung geordneter Weltverhältnisse grade unter der Geltung einer Völkerliga abhängt.

Diese Aenderungen sollen sich, um den Frieden wirksam für seinen Zweck der Stabilisierung der Verhältnisse zu machen, auf folgende Punkte beziehen:

1. — Die gebietlichen Fragen, wie sie in die neuen Grenzregulierungen eingeschlossen sind.

2. — Die finanzielle Frage der Schadloshaltung.

3. — Die Möglichkeit für Deutschland, sich an der Weltwirtschaft und am Weltverkehr beteiligen zu können.

4. — Aufrechterhaltung der Souveränitätsrechte Deutschlands.

5. — Die Aufnahme Deutschlands in die Völkerliga.

Für die gebietlichen Fragen kommt in erster Linie die Grenzregulierung, wie sie durch die Errichtung des neuen Polenstaates notwendig geworden ist, in betracht. Von dieser Regulierung werden die preußischen Provinzen Posen, Schlesien, Ostpreußen und Westpreußen betroffen. Es mag zunächst der Auffassung Ausdruck gegeben werden, daß Deutschland froh sein sollte, die Fremdkörper aus seiner volklichen und staatlichen Gemeinschaft, welche diese nicht hat assimilieren oder aufsaugen können, loszuwerden. Das gilt, wie für die Ostlande, so auch für Schleswig und für Elsaß-Lothringen. Hier rächt sich das Versagen der deutschen Politik, welcher weder die Verkapselung der fremden Volkssplitter durch ein entschiedenes Isolierungsverfahren, noch deren Einverleibung als Bestandteile des eigenen Organismus durch einen gerechten Ausgleich gelungen ist. Der Vorwurf trifft indessen die deutsche Regierung nicht allein, denn diese ist, nach beiden Richtungen hin, andauernd durch die Stellungnahme der Parteien gehindert worden. Diese haben oft das deutsche Erstgeburtsrecht für das Linsengericht einer Parteistimme im Parlament, wie das Zentrum, oder der starren Festhaltung an einem Prinzip, wie die Unentwegten des Fortschritts, oder der Tagesströmung, wie die Alldeutschen, hingegeben. Auch die deutschen Parteien sind in dieser Nationalitätenfrage mit einer schweren Verschuldung belastet.

Es muß anerkannt werden, daß die Pariser Friedenskonferenz bei der Lösung solchen Problems großen Schwierigkeiten gegenübergestellt war. Das Recht der Selbstbestimmung der Völker war proklamiert. Auf Grund dieses Rechtes sollte der neue Polenstaat errichtet werden. Die Polen machten aber auch die geschichtlichen Forderungen geltend, das heißt, sie beanspruchten alles Gebiet, welches im Verlauf der Jahrhunderte einmal unter dem Weißen Adler gestanden hatte. Das stellt eine Forderung dar, welche sich ganz auf die Machtpolitik der alten Zeit gründet. Abgesehen aber von diesem Rückfall in die Ansprüche auf das mit dem Schwert Erworbene mußte sich die Notwendigkeit geltend machen, den Staat, welcher nach dem Recht der volklichen Selbstbestimmung gegründet werden sollte, auch wirtschaftlich lebensfähig zu gestalten. Die Lebensfähigkeit aber hatte den Zugang zum Meer zur Voraussetzung. So ist denn auch die Grenzregulierung betreffs Polens nach der zwifachen Erwägung des ideellen Selbstbestimmungsrechts und der realen Interessen vorgenommen worden. Wäre das erstere Recht nicht proklamiert worden, so hätten die Interessen des Siegers allein bei der Feststellung der Friedensbestimmungen maßgebend sein können, wie sie bei allen Friedensschlüssen der alten Zeit entscheidend gewesen sind. Aber grade mit der Proklamierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker sollte ja eine neue Zeit heraufgeführt werden, und zudem war dem Frieden mit der Feststellung einer Reihe von Prinzipienpunkten, unter welchen sich auch die Verwerfung jeder Vergewaltigung irgendwelcher Volkheit befand, die Grundlage gegeben worden.

Auch solcher Schwierigkeit gegenüber hat man in Paris Notbehelfe gefunden: Danzig als Freistaat unter polnischer Wirtschaftskontrolle, das Plebiszit.

Plebiszit, Pufferstaaten, Regierung durch Kommissionen und auf Grund von Mandaten, lange Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen und Hinausschiebung der Fixierung solcher Verpflichtungen, das stellen die Notbehelfe dar, unter deren Zuhilfenahme der Entwurf des Friedensvertrages zustande gekommen ist. Der Widerstreit zwischen dem ideelen Recht der Selbstbestimmung der Völker und den Forderungen der realen Interessen hat in den Entwurf das Moment der Unsicherheit hineingebracht, welches sich einer Stabilisierung der allgemeinen Verhältnisse entgegenstellt und in sich die Gefahr weiterer Verwicklungen birgt.

Die gleiche Unsicherheit hat auch bei der Festsetzung der Verpflichtung Deutschlands zur Schadloshaltung geherrscht. Mit der Forderung, daß Deutschland seine Verantwortlichkeit für alles, was zum Kriege geführt und was der Krieg an Schaden angerichtet hat, anerkenne, hat man zunächst eine feste Basis für die Bestimmung der Höhe der Schadloshaltung aufrichten wollen. Aber man hat alsbald zugestehen müssen, daß Deutschland gar nicht imstande sei, eine derartige Verpflichtung zu erfüllen. Als es sich darum handelte, die Höhe des Schadlosanspruchs zu fixieren, sah man sich einem anderen bedenklichen Dilemma gegenüber. Wäre die Summe so hoch, wie man wohl möchte, angesetzt, wäre die gesamte Welt von Schrecken befallen worden. Wäre die Verpflichtung der Erfüllungsmöglichkeit seitens Deutschlands entsprechend festgelegt, hätte der verhältnismäßig niedrige Satz die Völker, welchen goldene Berge versprochen worden sind, in Erregung gegen die betreffenden Versprecher versetzt. So hat man denn auch in diesem Fall zu einem Notbehelf gegriffen. Man hat sich einer Art Camouflage bedient, indem man von der Fixierung der Summe überhaupt Abstand nahm und dafür langbefristete Teilzahlungen, deren Höhe von Zeit zu Zeit neu festgesetzt werden sollte, substituiert. Damit ist das gesamte finanzielle und wirtschaftliche deutsche Leben während solcher langen Fristen unter die Kontrolle von „Kommissionen“ der Alliierten und Assoziierten Mächte gestellt. Diese Kontrolle dehnt sich auch auf das Gebiet der deutschen Gesetzgebung aus, denn der Entwurf bestimmt, daß Deutschland zur Erlassung solcher Gesetze verpflichtet ist, welche die Interalliierte Schadlos-Anspruchs-Kommission für ihre Zwecke als notwendig bezeichnet.

Deutschland begründet seinen Standpunkt, daß der Vertragsentwurf in seiner vorliegenden Form unannehmbar sei, auch mit dem Hinweis auf die Ungewißheit bei der Festsetzung des Umfangs der Verpflichtung zum Schadenersatz und auf die Errichtung der Kontrolle, welche die deutsche Souveränität empfindlich tangiere. Die Gegenvorschläge der deutschen Regierung fordern die Fixierung einer bestimmten Summe, wodurch die Kontrolle eine Einschränkung erfahren müßte und eine Stimme in der Kontrollkommission.

Was das deutsche Wirtschaftsleben anbetrifft, so bedeuten die Bestimmungen des Vertragsentwurfs der deutschen Auffassung nach dessen vollständige Unterbindung. Die Härten dieser Bestimmungen sind in ihrer ganzen Schwere erst aus dem Wortlaut des Entwurfs, wie er nunmehr vorliegt, erkennbar geworden. Die geschichtliche Forschung wird sich einmal verwundert fragen, wie es denn möglich gewesen ist, auf der einen Seite ungeheure Forderungen zu stellen und auf der anderen dem zur Erfüllung solcher Forderungen Verpflichteten sämtliche dazu nötigen Mittel zu nehmen. Wie es in einer Charakterisierung dieser Bestimmungen des Entwurfs heißt: man hat jemanden vollständig ausgezogen und verlangt dann von ihm, er solle die Taschen umdrehen. Nicht nur das staatliche, sondern auch das private Wirtschaftsleben Deutschlands wird durch die Bestimmungen stranguliert. Auch die privaten Eigentumsrechte werden, soweit man ihrer habhaft werden kann, eingezogen und die bisherigen Eigentümer und Besitzer für ihre Entschädigung an den deutschen Staat gewiesen, welchem nicht einmal die Mittel gelassen werden, die an ihn selbst gestellten Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit der Unmöglichkeit, solche an den Staat gestellten Ansprüche zu erfüllen, begründet Deutschland seine Auffassung von der Unausführbarkeit des Vertragsentwurfs.

Die wirtschaftliche und die politische Frage sind in den Bestimmungen des Vertragsentwurfs über das Saargebiet kombiniert. Grade in der Art und Weise und in der Dehnbarkeit dieser Bestimmungen zeigt sich der Geist, welcher den Entwurf diktiert hat. Gegen sie richtet sich denn auch der entschiedenste Widerspruch Deutschlands.

Die wirtschaftliche Frage, wie sie sich in den betreffenden Bestimmungen des Vertragsentwurfs über das Kohlenbecken des Saargebiets darstellt, muß in Verbindung gebracht werden mit dem Entschädigungsparagraphen, welcher die Lieferungsforderungen feststellt.

Diese Verbindung ist in einem Leitartikel der „New Yorker Staats-Zeitung“ vom vergangenen Dienstag „Deutsche Kohlen im Friedenspakt“ beleuchtet worden. Es hieß dort:

„Bemerkenswert in Verbindung mit den Gebietsabtrennungs-Bestimmungen des Vertragsentwurfs ist derjenige Teil der Entschädigungs-Paragraphen, welcher die Lieferungsforderungen enthält. Das Saargebiet und das schlesische Gebiet, welches an Polen verschenkt werden soll, bergen fast zweidrittel der gesamten Kohlenvorräte des bisherigen Deutschland; in Abschätzungsziffern ausgedrückt 97,000 Millionen Tonnen. Das Ruhrgebiet, welches die Konferenz merkwürdigerweise den Deutschen belassen, etwas mehr als ein Drittel, nämlich 60,000 Millionen Tonnen. Im Jahre 1913 war die deutsche Gesamtkohlenproduktion, wobei auch Elsaß-Lothringen mit rund vier Millionen Tonnen eingeschlossen, auf rund 191 Millionen Tonnen gestiegen, wovon also ein Drittel, sagen wir 65 Millionen Tonnen, Deutschland verbleiben würden. Aber von diesen 65 Millionen Tonnen verpflichten sich die Deutschen, falls sie diesen Vertrag unterzeichnen, noch jährlich 21 Millionen Tonnen an Frankreich, 8 an Belgien, 8½ Millionen an Italien und an Luxemburg, was dieses Ländchen noch brauchen sollte, abzugeben, so daß den Deutschen für den eigenen Verbrauch etwa noch 25 Millionen Tonnen verbleiben, gegen 191 Millionen Tonnen in 1913. Abgesehen von diesen Kohlenlieferungen verpflichten sie sich aber noch weiterhin große Quantitäten Kohlenteerprodukte, wie z. B. 35,000 Tonnen Benzol, 50,000 Tonnen Kohlenteer, fünfzig Prozent aller in Deutschland fabrizierten Farbstoffe, Droguen und Chemikalien, welche aus Kohlenteer hergestellt werden und ähnliches mehr, zu liefern. Der Geldwert dieser Lieferungen soll von der Entschädigungssumme abgezogen werden. Ganz schön. Aber was macht man in Deutschland, wenn man dort keine Kohlen hat?“

Der zukünftige politische Status des Saargebiets ist in den folgenden Bestimmungen des Entwurfs festgelegt:

Abschnitt 4. — Saarbecken.

Artikel 45. — Als Kompensation für die zerstörten Kohlengruben im Norden Frankreichs und als Teilzahlung für die gesamte Schadloshaltung für den Kriegsschaden, zu welcher Deutschland verpflichtet ist, tritt Deutschland an Frankreich den vollen und absoluten Besitz der Kohlengruben des Saarbeckens ab, und zwar mit den ausschließlichen Rechten zur Ausnutzung, frei von allen Schulden und sonstigen Ansprüchen irgendwelcher Art.

Artikel 48 (Grenzen).—Eine Kommission von fünf Mitgliedern, eins von Frankreich, eins von Deutschland und drei vom Rat der Völkerliga ernannt, welcher Angehörige anderer Mächte auswählen wird, wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Inkrafttretung des vorliegenden Vertrages zusammentreten, um an Ort und Stelle, die betreffende Grenze festzusetzen.

Kapitel 2. — Die Regierung des Gebiets des Saarbeckens.

16. — Die Regierung des Gebiets des Saarbeckens wird einer Kommission, welche die Völkerliga repräsentiert, anvertraut werden.

17. — Die Regierungs-Kommission, wie sie der Paragraph 16 vorsieht, soll bestehen aus fünf Mitgliedern nach der Wahl des Rats der Völkerliga, und zwar aus einem Bürger Frankreichs, einem einheimischen Bewohner des Saarbeckens und drei Angehörigen dreier anderer Länder, Frankreich und Deutschland ausgeschlossen. Die Mitglieder dieser Regierungs-Kommission sollen für die Dauer eines Jahres ernannt werden und können wiederernannt werden. Ihre Gehälter werden aus den lokalen Einnahmen gedeckt.

19. — Innerhalb des Gebiets des Saarbeckens soll die Regierungs-Kommission die sämtlichen Regierungsrechte, welche das Deutsche Reich, Preußen oder Bayern bisher besessen, ausüben, einschließlich der Ernennung und Entlassung von Beamten und der Errichtung solcher administrativen und repräsentativen Körperschaften, als sich für nötig herausstellen möge.

Artikel 49. — Deutschland verzichtet zugunsten der Völkerliga, in deren Eigenschaft als Kurator, auf die Ausübung der Regierung in dem betreffenden Gebiet.“

Paragraph 49, Abschnitt 4. — Nach Ablauf von 15 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an, soll die Bewohnerschaft besagten Gebiets aufgefordert werden, sich betreffs der Souveränität, welcher zu unterstehen sie wünscht, zu äußern.

Paragraph 27, Kapitel 6. — Diese Stipulationen sollen die bestehende Nationalität der Bewohner des Saargebiets nicht berühren. Denen, welche eine andere Nationalität zu erwerben wünschen, soll kein Hindernis in den Weg gelegt werden, aber es soll in solchem Falle die Erwerbung der neuen Nationalität den Verlust der andern zur Folge haben.

Kapitel 1, Artikel 25. — Die Zivil- und Kriminalgerichte im Gebiet des Saarbeckens sollen bestehen bleiben. Ein Zivil- und Kriminalgericht wird von der Regierungs-Kommission ernannt werden, um Appelle von den Entscheidungen der obigen Gerichtshöfe anzuhören und Entscheidungen in Fällen zu treffen, für welche jene Gerichte nicht zuständig sind.

Diese Bestimmungen besagen für den zukünftigen politischen und staatlichen Status des Saargebietes folgendes:

Die deutsche Souveränität wird aufgehoben.

Eine fremde Regierungs-Kommission übt sämtliche Regierungsrechte aus.

Die Rechtspflege im gesamten Gebiet wie die Gerichtsbarkeit sind der Kommission unterstellt.

Der Zustand politischer, wirtschaftlicher und gerichtlicher Unterstellung unter eine fremde Vormundschaft währt 15 Jahre.

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren findet ein Plebiszit statt.

Für dieses Plebiszit ist mit den Bestimmungen über den Wechsel der Nationalität zugunsten Frankreichs eine Agitation eingeleitet.

Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen soll Deutschland das Recht haben, den Grubenbezirk von Frankreich zurückzukaufen.

Es ist die Aufhebung der Souveränität Deutschlands über dieses Gebiet, welches den Protest in der deutschen Gegenantwort hervorgerufen hat. Von deutscher Seite wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen über den politischen, administrativen, judiziellen und ökonomischen Status des Saargebiets für die nächsten fünfzehn Jahre und die Aussichten, welche sich für die volkliche Entscheidung, welche dann stattfinden soll, ergeben, eine der größten Bedenklichkeiten des Vertragsentwurfs darstellten, da sie Erzeuger neuer Konfliktskeime und Erreger neuer Beunruhigungen darstellten. Auch mit diesen allgemeinen Erwägungen wird die deutsche Forderung, daß die Bestimmungen über das Saar-Kohlenbecken geändert werden sollten, begründet.

* * *

Zur Zeit, da dies geschrieben wird, kommt aus Paris die Meldung, daß eine ganz neue Lösung des Friedensproblems in Anregung gebracht worden ist. Darnach soll der Vertragsentwurf seinem gesamten Inhalt nach intakt bleiben, die Aenderungen aber in einer anderen Form und zwar in der eines Zusatz-Dokuments vorgenommen werden. In einer ausführlichen Darlegung soll festgestellt werden, daß ein Vernichtungswille Deutschland gegenüber nicht vorhanden sei. In dem Zusatz-Dokument sollen folgende „Versprechen“ enthalten sein.

1. Aufnahme Deutschlands in die Völkerliga nach erfolgter Abrüstung und Erfüllung gewisser Bedingungen.

2. Baldmögliche Fixierung, wenn möglich schon innerhalb von sechs Monaten, der Summe der Schadloshaltung durch die Interalliierte Kommission.

3. Keine politische Verkümmerung und keine wirtschaftliche Versklavung.

4. Lieferung von Rohmaterialien.

5. Beschränkung der Okkupationszeit und deren Kosten.

Dieser Lösungsversuch wird als ein Sieg Clemenceaus, der den Ausbruch einer Revolution in Frankreich als unausbleiblich hingestellt habe, falls der Vertragsentwurf nicht unverändert bliebe, hingestellt und zugleich als ein Kompromiß bezeichnet, welches Präsident Wilson mit dem Hinweis erreicht habe, daß eine schnelle Entscheidung notwendig sei, und weitere Verhandlungen unnütz sein würden, da eine Verzögerung der Entscheidung den Triumph der Anarchie über Gesetz und Ordnung herauffführen müßte.

Also auch im Beratungszimmer der Pariser Friedenskonferenz ist das Gespenst der Revolution zitiert und der Geist der Anarchie herbeigerufen. Die Zeichen der Warnung an der Wand sind gedeutet worden. Aber auch die Erkenntnis ist zum Durchbruch gekommen, daß der Geist und der Inhalt des Entwurfs des Vertrages für den Frieden mit Deutschland eine Aenderung in irgendwelcher Form, wenn auch nur in der eines Zusatz-Dokuments erfahren müsse.

Wird Deutschland in den „Versprechungen“ des Dokuments eine Möglichkeit erblicken, den Friedensvertrag in der ursprünglichen Form als „erfüllbar und annehmbar“ zu unterzeichnen? Werden diese „Versprechungen“ hinreichen, um die Möglichkeit der Stabilisierung der Verhältnisse zu gewähren?

Diese neuen in die Unsicherheit und der Wirrwarr geworfenen Fragen erhöhen die Spannung, mit welcher die ganze Welt der nächsten Zukunft entgegensieht.

Die drei Deutschen.

Eine nachdenkliche Geschichte von Peter Schlemihls Nachfolger.

Es waren einmal drei deutsche Männer: Schmidt, Schulze und Neumann, die segelten zusammen nach Indien auf dem Dampfer „Fürst Melchior der Unerreichte.“ An einem Korallenriff des Atlantischen Ozeans passierte es ihnen, weil sie schwach in der Geographie waren, daß sie Schiffbruch erlitten. Da sie aber alle drei beim Militär schwimmen gelernt hatten und diesem Unterricht ohne zu ertrinken entronnen waren, und da sie außerdem das unschätzbare Buch „Hilf dir selbst! Rasche Rettung aus allen Unglücksfällen“ bei sich hatten, so retteten sich Schmidt, Schulze und Neumann auf ein Korallenriff.

Sobald sie sich auf dem mäßig großen Riff orientiert und sich vergewissert hatten, daß sie die einzigen menschlichen Bewohner der Insel waren, konstituierten sie sich zu einem Gesangverein, den sie mit feiner Anspielung auf ihre Rettung „Arion“ nannten. Schulze, der allein nicht heiser war, wurde erster Präsident, Schmidt wurde Vizepräsident und Neumann Schriftführer mit dem Recht, die Generalversammlung einzuberufen.

Nachdem sie das deutsche Lied von Kalliwoda gesungen hatten, machten sich die drei auf die Suche nach Eßwaren. Schulze fand drei Lummeneier und Neumann vier von Schildkröten angefressene Austern. Da gründeten die beiden einen Konsumverein, und nachdem Schmidt, der nichts Eßbares gefunden hatte, in Ermangelung baren Geldes seine sämtlichen Hosenknöpfe in die Strandkasse gezahlt hatte, nahmen die beiden ihn als außerordentliches Mitglied mit halbem Stimmrecht auf; dann hielten sie eine Mahlzeit ab. Nachdem Schulze das Kaiserhoch ausgebracht hatte, aßen sie die vier von Schildkröten angefressenen Austern. Dann begrüßte Neumann in seinem und des Präsidenten Schulze Namen den anwesenden Schmidt, und Schmidt erhob sich sofort zu einem Dank an den Verein. Dann aßen sie die drei Lummeneier und Schulze sprach in einigen improvisierten Versen auf die leider abwesenden Damen. Nachher machten sie sich auf zur Erforschung der Insel.

Unterwegs fiel es Schulze ein, daß sie vermutlich das schöne Weihnachtsfest auf dieser Insel zu verleben gezwungen wären, und er schlug vor, eine Weihnachtskasse zu gründen. Neumann wünschte bei dieser Gründung jeden konfessionellen Standpunkt auszuschließen; Schmidt hingegen beantragte ausdrückliche Betonung des reformierten Bekenntnisses. Da sich nun Schulze, dem die Lummeneier (die nicht ganz frisch gewesen) Beschwerden verursachten, der Abstimmung enthielt, so war eine Einigkeit nicht zu erzielen. Neumann erklärte, verstimmt wie er war, seinen Austritt aus der Weihnachtskasse, und Schmidt legte ärgerlich sein Amt als Vizepräsident des Gesangvereins „Arion“ nieder, da er sich nicht in der Lage sah, in diesem Verein mit Neumann gemeinsam Ersprießliches zu schaffen.

Darüber aufgebracht, zugleich noch leidend an den üblen Folgen des genossenen Diners erklärte Schulze seinen sofortigen Austritt aus dem Konsumverein. Neumann und Schmidt traten alsbald zur Beratung zusammen, ob dem p. p. Schulze dieser Austritt „gestattet“ oder „erteilt“ werden müsse. Beide sprachen sich für die schlichte „Erteilung“ des Austrittes aus. Da aber Schulze solchen Schimpf nicht lebend ertragen zu können glaubte, so stürzte er sich ins Meer.

Zu spät sahen die beiden Ueberlebenden ein, daß ihnen nunmehr jede Vereinsgründung unmöglich gemacht sei, da entweder der Präsident oder der Vizepräsident oder der Schriftführer fehlte. Da brachten sie mit einem Kästchen schwedischer Zündhölzer, das Neumann als passionierter Nichtraucher gerettet hatte, den Manen des dahingegangenen Schulze einen Fackelzug, ernannten sich gegenseitig zu ihren Erben und Testamentsvollstreckern, tranken Brüderschaft mit Seewasser und stürzten sich ebenfalls ins Meer.

Der Friedensaltar des Kaisers Augustus.

In Rom wird seit Monaten die Frage erörtert, ob es möglich sei, den Friedensaltar, den Kaiser Augustus im Jahre 9 vor unserer Zeitrechnung errichten ließ, wieder aufzubauen. Große Stücke dieser Altaranlage befinden sich noch in römischer Erde unter dem Palazzo Fiano am Corso, andere im Thermenmuseum, in eine römische Villa auf dem Pincio eingemauert und schlecht ergänzt, in Florenz, im Louvre und ein Fragment in Wien. Die „Neue Freie Presse“ erinnert daran, daß der Gedanke, diese steinerne Huldigung der Friedensgöttin neu erstehen zu lassen, schon vor Jahren vom Wiener Archäologischen Institut vertreten wurde, und zwar in dem Werk „Ara Pacis Augustea“ von Eugen Petersen. Wie die der Publikation beigegebenen geistvollen Rekonstruktionen von George Niemann zeigen, war der Altar eigentlich ein unbedeckter Altarhof, im Geviert von einer beiderseits mit Figuren und Ornamenten wundervoll gezierten Marmormauer umgeben, dessen Größe mehr als zehn Quadratmeter betrug. Der Eingang war mit jonischen Säulen geschmückt, die, nach der Rekonstruktion Niemanns, an der Innenseite der Mauer weiterliefen. Dem Portikus gegenüber erhob sich die Statue der Friedensgöttin, vor dieser der Altar. — Der reiche skulpturelle Schmuck der Mauern zeigt Opferszenen, Tempel und Götterbilder, vornehme Männer und Frauen, auch Kinder, und erinnert lebhaft an den Parthenonfries, der sich derzeit im Britischen Museum befindet. Der Altar war im Altertum sehr berühmt, und ist im Mittelalter zerfallen. Die Kardinäle Ricci von Montepulciano und Andrea della Valle sammelten einzelne Reliefs und Baustücke; ersterer, der wissenschaftliche Beirat der Medici, sandte wichtige Stücke nach Florenz. — Benndorf hat einen schönen behelmten Kopf, der sich im Wiener Privatbesitz befand, als zum Altar gehörig nachgewiesen. Wichtige Teile werden, wie bemerkt, in Paris aufbewahrt.

Die Frau in der Naturwissenschaft.

Auf dem kürzlich in Leiden abgehaltenen Niederländischen Kongreß für Naturwissenschaft und Heilkunde hielt Prof. Dr. Johanna Westerdyk (Amsterdam), eine ehemalige Schülerin von Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich, einen bemerkenswerten Vortrag „Ueber das Verschwinden geschätzter Spielarten von Kulturpflanzen“. Sie wies darauf hin, daß die betreffenden Obst-, Kartoffel- und Kaffeesorten nicht etwa, wie man früher ausschließlich meinte, von eigentlichen Degenerationserscheinungen, wohl aber von bestimmten, meist durch parasitäre Pilze bedingten Krankheiten heimgesucht werden, die mitsamt ihren Ursachen energisch bekämpft werden müssen, während bei Nichterfolg allerdings die davon befallenen Früchte und Gemüsesorten anderen resistenzfähigeren Platz machen sollen.